

und der Stange wird das Kontrollblatt, das sich in zwölf Stunden einmal herumdreht, durchlocht, wie an der grossen Abbildung (Fig. 1) deutlich zu ersehen ist (nach $\frac{1}{2}$ 6 Uhr, vor $\frac{1}{2}$ 8 Uhr und vor $\frac{1}{2}$ 9 Uhr). Eine Fälschung ist bei diesem System ausgeschlossen, also die Kontrolle eine absolut sichere.

Durch den Riegel unter dem Werke ist die Uhr in einem Moment des Morgens abzunehmen; es lässt sich leicht ein neues



Fig. 2.

Blatt aufsetzen und die Uhr am Abend ebenso schnell wieder an die Stelle bringen.

Die Kontrollblätter werden mit oder ohne Zeiteinteilung geliefert. Da man, solange das Blatt an der Uhr befestigt ist, die markierte Zeit auch ohne diese Zeiteinteilung genau erkennen,



Fig. 3.

das weisse Blatt nach Umwenden auch ein zweites Mal verwenden kann, bedeutet die Benutzung dieser unbedruckten Blätter eine kleine Ersparnis gegenüber der Verwendung bedruckter mit Zeiteinteilung, die hinwiderum überall da angewandt werden müssen, wo es sich um einen Nachweis über die Tätigkeit des Wächters für später handeln kann.

Das Uhrwerk ist mit Stahlanker versehen und geht volle zwei Tage. Die grosse Abbildung (Fig. 1) zeigt die komplette Uhr in halber natürlicher Grösse, die anderen kleineren, wie die Uhr an der Innenseite einer Tür befestigt wird (Fig. 2) und wie ein Wächter der Wach- und Schliessgesellschaft von aussen

durch Anziehen der Zugstange die Zeit seines Kontrollbesuches markiert (Fig. 3).

Den Verkaufspreis der kompletten Uhr hat die genannte Firma auf 14 Mk. festgesetzt. Ueber alles Weitere wolle man sich an diese direkt wenden. Lieferung erfolgt von Anfang Oktober ab. Reklamen werden auf Wunsch sofort zugesandt.

Eine Streitfrage.

Die Stempelung der 0.333 Uhrgehäuse, wie es scheint, eine zweite Auflage der seiner Zeit so viel umstrittenen, aber ruhig in den Sand verlaufenen Bügelfrage! Warum, liebe Kollegen, so viel Aufhebens wegen einer Sache, die uns doch gar keinen Schaden gebracht. Sehen wir uns die Ursache an: Nicht ein lokales Vorkommnis, ein Betrugsfall, sondern eine Beschwerde durch einen Schweizer Fabrikleiter hat unnötige Erregung in den Kollegenkreis gebracht. Es finden abfällige Erörterungen statt, ohne dass der eine Gesichtspunkt im Auge behalten wird, warum einzelne Fabrikanten zu dieser Selbsthilfe gegriffen haben. Nicht eine Täuschung des kautenden Publikums ist bezweckt, sondern, wie mir durch eine alte Geschäftsverbindung glaubhaft vorgestellt wurde, es sollte den Abnehmern eine Garantie geboten werden, dass sie auch wirklich 0.333 kaufen, weil jetzt so vieles aus der Fabrikation komme, welches kaum eine 4 bis 6 karätige Legierung zeige. Die 0.333 Uhren sind ein unumgänglicher Verkaufsartikel geworden, alles Sträuben dagegen ist wie der frühere erfolglose Kampf gegen die sogen. Amerikaner Werke, sollen wir diese Artikel den Händlern und Hausierern überlassen? Gewiss hat der oder jener Kollege gelegentlich einen Reisenden auf das Gewissen gefragt, ob die vorgelegten ungestempelten Uhren wirklich 0.333 sind, und eine zögernde Antwort darauf erhalten, dass solche vielleicht nur 7 karätig seien. Mit dem Beschluss des Bundestages verweisen wir ja förmlich die Fabrikanten darauf, minderkarätige Gehäuse zu fabrizieren; eine Legierung unter 0.585 wird ja nicht kontrolliert, also warum mit reeller 0.333 Ware den eigenen Absatz erschweren, wenn alles im Feingehalt unter 0.585 in einen Topf geworfen wird. Ich verkaufe allerdings lieber eine etwas kräftigere 0.333 Uhr in dem Bewusstsein, meinen Kunden besser als mit einer 0.585 bedient zu haben, bei deren sogen. massiven Gehäuse man durch den Boden hindurch die Welt besehen kann. Da nun ein Verbot für die Stempelung 0.333 besteht (ungeachtet dessen, dass bei den übrigen Goldwaren noch keine Beanstandung erfolgt ist!), so müssen wir uns bei unseren Einkäufen danach richten, zum Schaden einiger Fabrikanten, die zweifellos zunächst unsere Interessen geschützt haben. Wenn unser verehrter Koll. Freygang der Behörde das Recht zuspricht, Deckel wegzubrechen, so dürfte er doch etwas zu scharf sehen, denn ich würde unter allen Umständen dagegen protestieren. Uhren sind keine Reichsmünzen, erstere gehören bis zum Augenblick des Verkaufs zu meinem persönlichen Eigentum, und noch bleibt die Frage unentschieden, ob ein Warenzeichen, welches zwar einige Zahlen, nicht aber den im behördlichen Verdikt stehenden Stempel 0.333 zeigt, zur Wegnahme, bzw. Unbrauchbarmachung berechtigt. Es sind und bleiben vollwertige, gebrauchsfähige Uhren, die ich während meines Eigentumsrechtes nicht durch Ueberkratzen eines Zeichens zu beschädigen nötig habe. Wenn nun ein Fabrikant die Zahlen $\frac{333}{3}$ oder $\frac{3}{3}$ einprägte, wäre dann nicht derselbe Zweck erreicht, woher liesse sich hier die Strafbarkeit leiten? Es fällt doch keinem Sachverständigen ein, ein derartiges Zeichen als den Feingehaltsstempel 0.333 zu erklären. Solange nicht ein striktes Verbot zur Herstellung minderkarätiger Ware erfolgt, dem ich durchaus nicht abgeneigt bin, wird auch diese angefeindete Ware marktfähig bleiben. Ich bedaure lebhaft, dass Herr Marfels, dessen gesunde Ansichten ich überaus hoch schätze, der Bundesversammlung nicht einen anderen Weg gezeigt hat, damit uns Uhrmachern ein Erkennungszeichen gesichert sei, nach dem die 333 für einen immerhin gewinnbringenden Verkaufsgegenstand den Sündenbock abgeben muss. Wo blieben denn bei der damaligen Abstimmung einzelne Kollegen, die während der Ver-